

1869 kam das Armengesetz zustande, das in seinen Grundzügen bis zur Schaffung des Sozialhilfegesetzes 1966 die Armenfürsorge regelte. Die Behandlung im Landtage 1869 gibt einen Einblick in die damaligen Armenverhältnisse (siehe JBL 1901). Das Armengesetz ging von der Anschauung aus, dass zur Versorgung der Armen Gemeindearmenhäuser zu errichten seien. Der Bettel, unter was immer für einer Form, wird im ganzen Lande verboten. Die gesetzliche Armenunterstützung wird zunächst den Verwandten in auf- und absteigender Linie nach den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und dann der Heimatgemeinde zur Pflicht gemacht. Die Gemeinde hat die Mittel der Armenunterstützung aus den Zinsen der Lokalarmenfonds zu bestreiten, aus allfälligen Rückerstattungen oder Schenkungen, aus den Beiträgen des Landesarmenfonds und restlich aus Steuerumlagen. Die Höhe der jährlichen Unterstützungen aus dem Landesarmenfonds bestimmt der Landtag. Ausser dem bereits im Jahre 1845 gesetzlich bestimmten Anteil an den Abhandlungstaxen erhält der landschäftliche Armenfonds seine Zuschüsse aus allen Geldstrafen, welche nicht gesetzlich anderen Zwecken dienen und aus den Heiratstaxen.

Innerhalb weniger Jahre entstanden 5 Gemeindearmenhäuser (Triesen 1872). Die übrigen Gemeinden behelfen sich damit, dass sie ihre Armen entweder in die bestehenden Armenhäuser in Pflege gaben oder in der Gemeinde selbst unterbrachten und unterstützten. Das finanzielle Gedeihen der Armenhäuser gestaltet sich einerseits infolge rationeller Ökonomiebetriebe, anderseits infolge der Aufnahme von Pflinglingen aus fremden Gemeinden nicht ungünstig. Die bessere Ordnung, die durch diese Organisation der Armenpflege zustande kam und der allmählich steigende Wohlstand liessen den Hausbettel bald ganz verschwinden. Seit annähernd 5 Jahrzehnten wird der Haus- oder Strassenbettel von Einheimischen gar nicht mehr getrieben.

Das Sozialhilfegesetz vom 10. Dezember 1965 löste das Armengesetz aus dem Jahre 1869 ab. Es bringt Vorschriften für Landes- und Gemeindebehörden über die Handhabe der gesamten Wohlfahrtspflege und umschreibt Zweck und Geltungsbereich in den Art. 1 und 2 desselben:

#### *Art. 1*

- 1) Das vorliegende Gesetz bezweckt die Gewährleistung einer wirksamen Sozialhilfe durch die Fürsorge und die Wohlfahrtspflege.
- 2) Die Fürsorge erfolgt in den Formen der wirtschaftlichen und der persönlichen Hilfeleistung.
- 3) Die Wohlfahrtspflege umfasst die Vorsorge und die Massnahmen zur Förderung einer wirksamen Sozialarbeit sowie der Koordination der privaten und öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen.

#### *Art. 2*

- 1) Die wirtschaftliche Fürsorge erstreckt sich auf die Bedürftigen, die sich im Lande aufhalten oder deren Unterstützung nach gesetzlichen Vorschriften oder Staatsverträgen dem Lande Liechtenstein obliegt. Sie hat den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.
- 2) Die persönliche Fürsorge umfasst insbesondere die Familienfürsorge und die persönliche Hilfeleistung für Bedürftige, Alkohol-